

Abstimmungsbotschaft

über die

**Totalrevision des Reglements über den
Fonds für erneuerbare Energien und
Energieeffizienz (Energiefondsreglement)**

Volksabstimmung vom
27. September 2026



Die Vorlage in Kürze

Gemeinderat und Stadtrat unterbreiten Ihnen mit dieser Abstimmungsbotschaft die Vorlage zur Totalrevision des Reglements über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (Energiefondsreglement).

Der Energiefonds der Stadt Frauenfeld unterstützt seit vielen Jahren gezielt Projekte zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz. Förderberechtigt sind sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen. Ebenso werden Massnahmen an städtischen Liegenschaften gefördert. Die Beiträge aus dem Energiefonds der Stadt richten sich nach dem Förderprogramm des Kantons Thurgau. Das heisst: Die Stadt unterstützt vor allem Massnahmen, die auch vom Kanton gefördert werden.

Die Grundlage dafür bildet das Energiefondsreglement aus dem Jahr 2012, das in der Vergangenheit einen wichtigen Beitrag zum Ausbau von erneuerbaren Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz in Frauenfeld geleistet hat. In den letzten 14 Jahren haben sich die energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen sowie die Förderinstrumente von Bund und Kanton jedoch deutlich verändert. Das bestehende Reglement entspricht in mehreren Punkten nicht mehr den heutigen Rahmenbedingungen. Wichtige Förderbereiche fehlen.

Deshalb genügt es den heutigen Anforderungen an eine wirksame Förderung nicht mehr. Aufgrund der eng gefassten Bestimmungen zur Mittelverwendung im bestehenden Reglement können die meisten neuen Fördermassnahmen des Kantons nicht mehr ergänzend mit einem städtischen Beitrag gefördert werden, obwohl sie einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der städtischen Klimaziele leisten würden. Dies betrifft beispielsweise den Ersatz von fossilen Heizungen, Anschlüsse an Fernwärmenetze oder Investitionen in Batteriespeicher. Derzeit können hauptsächlich Gebäudehüllensanierungen finanziell unterstützt werden.

Für eine Ausweitung der Fördermöglichkeiten soll das Energiefondsreglement revidiert, weiterentwickelt und gezielt auf die aktuellen Rahmenbedingungen ausgerichtet werden. Fehlende Förderbereiche sollen ergänzt werden. Neu soll zudem klar zwischen Reglement und Verordnung unterschieden werden. Die Verordnung erlaubt eine raschere und effiziente Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen. Ziel ist es, künftig eine wirkungsvolle Unterstützung von Massnahmen im Bereich erneuerbarer Energien und Energieeffizienz sicherzustellen. Für die Bevölkerung entstehen keine neuen Abgaben oder zusätzliche finanzielle Verpflichtungen. Die bestehende Finanzierung des Energiefonds, die Aufteilung der Fördermittel sowie

die Fondsverwaltung bleiben unverändert.

In der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission Bau und Werke (GPK) vom 17. Dezember 2024 wurde der Stadtrat gebeten, zur Totalrevision eine öffentliche Vernehmlassung durchzuführen. Entsprechend wurde vom 1. Februar bis 31. März 2025 eine öffentliche Vernehmlassung durchgeführt. Am 30. September 2025 wurde der Vernehmlassungsbericht zusammen mit der Botschaft an den Gemeinderat übermittelt.

Die GPK hat dem Antrag am 15. Dezember 2025 mit den zwischenzeitlich eingeflossenen Änderungsanträgen einstimmig zugestimmt.

Der Gemeinderat hat der Totalrevision des Reglements über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz in seiner Sitzung vom 18. Februar 2026 (inhaltliche Abstimmung) mit 21 Ja-Stimmen und 15 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

In der Schlussabstimmung (nach der redaktionellen Beratung) am 22. April 2026 stimmte der Gemeinderat der Totalrevision des Reglements über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz mit 22 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen bei 10 Enthaltungen zu. Daraufhin stimmten 16 Gemeinderätin-

nen und Gemeinderäte für ein Behördenreferendum gemäss Artikel 11 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 53a des Geschäftsreglements für den Gemeinderat. Für das Zustandekommen eines Behördenreferendums sind 12 Stimmen erforderlich. Somit kommt es zu einer Volksabstimmung. Der Termin für die Volksabstimmung wurde vom Stadtrat auf 27. September 2026 festgelegt.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Stimmen Sie der Totalrevision des Reglements über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz zu?

Die Vorlage im Detail

Bestehendes Energiefondsreglement aus dem Jahr 2012

Die Stimmberechtigten der Stadt Frauenfeld haben am 26. September 2010 der Einführung eines Energiefonds zugestimmt. Seit 2012 ist das Reglement dazu in Kraft. Mit dem Fonds werden Projekte unterstützt, die erneuerbare Energien fördern, die Energieeffizienz verbessern oder die Bevölkerung über Massnahmen informieren.

Dank des Energiefonds konnten in den vergangenen Jahren viele Projekte von Privatpersonen und Unternehmen sowie der Stadt (städtische Liegenschaften) zusätzlich gefördert werden. Von 2021 bis 2025 wurden rund 450 Fördergesuche bewilligt und insgesamt Förderbeiträge im Umfang von 1.9 Millionen Franken ausbezahlt.

Seit der Einführung des Reglements hat sich vieles verändert. Neue Gesetze, neue energiepolitische Weichenstellungen und neue technische Möglichkeiten haben dazu geführt, dass sich auch der Förderbedarf verändert hat. Das heutige Reglement passt deshalb nicht mehr zu den aktuellen Anforderungen.

Was ist das Ziel der Totalrevision?

Mit der Totalrevision soll das Reglement wieder an die heutigen Bedürfnisse angepasst werden. Das neue Reglement soll eine zeitgemässe Grundlage für die



Abbildung 1: Bestehendes Energiefondsreglement

städtische Förderung von Klimaschutzmassnahmen in Frauenfeld schaffen. Es soll sowohl die Förderung bewährter Technologien wie Wärmepumpen, Fernwärme oder Photovoltaikanlagen als auch die gezielte Unterstützung innovativer Lösungen ermöglichen. Fehlende Förderbereiche sollen ergänzt werden.

Neu soll klar zwischen Reglement und Verordnung unterschieden werden. Die Verordnung erlaubt eine raschere und effiziente Anpassung an die sich ändernden Rahmenbedingungen.

Der Energiefonds soll auch künftig Privatpersonen sowie Unternehmen finan-

ziell unterstützen, wenn sie Massnahmen umsetzen, die zur Erreichung der Energie- und Klimaziele der Stadt beitragen. Zudem ermöglicht er Investitionen in städtische Liegenschaften und Projekte, die diesen Zielen dienen.

Für die Bevölkerung bedeutet dies: Wer sein Gebäude energetisch saniert, erneuerbare Energien nutzt oder Energie spart, kann weiterhin einen zusätzlichen städtischen Förderbeitrag erhalten. Die möglichen Förderbereiche sollen erweitert werden. Der Energiefonds hilft, den Energieverbrauch zu senken und die Abhängigkeit von fossilen Energien in Frauenfeld zu verringern.

Die Totalrevision soll dazu beitragen, dass die Fördermittel auch in Zukunft den grösstmöglichen Nutzen für Umwelt, Klima und Stadtentwicklung bringen. Für die Bevölkerung entstehen keine neuen Abgaben oder zusätzliche finanzielle Verpflichtungen. Die bestehende Finanzierung des Energiefonds bleibt unverändert.

Was soll sich ändern?

Zweck des Energiefondsreglements

Bisher konnten nur wenige Bereiche gefördert werden, zum Beispiel Photovoltaikanlagen, Solarwärmeanlagen und Gebäudehüllensanierungen. Mit einer neuen Formulierung des Zwecks soll erreicht werden, dass Projekte immer dann

als förderfähig definiert werden, wenn sie einen Beitrag zur Erfüllung der städtischen Energie- und Klimaziele leisten. Dazu gehören Massnahmen, die Energie sparen, erneuerbare Energien nutzen, Energie speichern oder den Ausstoss von Treibhausgasen verringern.

Durch die Vermeidung einer zu eingeschränkten Beschreibung soll eine Technologie-Offenheit für die Zukunft erreicht werden. Denn heute noch weniger berücksichtigte Massnahmen und Technologien könnten zukünftig förderfähig sein. Informations- und Aufklärungskampagnen sollen aus der Zweckbeschreibung herausgenommen werden.



Abbildung 2: Projekte, die einen Beitrag zur Erfüllung der städtischen Energie- und Klimaziele leisten, sollen gefördert werden.

Trennung Reglement und Verordnung

Eine wesentliche Änderung soll die klare Trennung zwischen Reglement und Verordnung sein. Im Reglement stehen künftig die grundlegenden Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten sowie Grundsätzliches zur Ausrichtung der Förderbeiträge. Die einzelnen Förderbereiche und die Höhe der Beiträge werden neu in einer separaten Verordnung geregelt. Das macht die Bestimmungen übersichtlicher und zugleich flexibler. So kann der Stadtrat schneller auf neue technische Entwicklungen, neue Vorgaben von Bund und Kanton oder neue Bedürfnisse der Bevölkerung reagieren, ohne jedes Mal das ganze Reglement überarbeiten zu müssen.

Der Entwurf für das neue Reglement befindet sich im Anhang zu dieser Abstimmungsbotschaft. Das bestehende Reglement ist auf der Webseite der Stadt Frauenfeld zu finden¹. Die neue Energiefondsverordnung soll gemeinsam mit dem Energiefondsreglement in Kraft treten.

Neue Energiefondsverordnung

Die neue Verordnung regelt, wie das Energiefondsreglement umgesetzt wird. Grundsätzlich gilt: Die Stadt unterstützt vor allem Massnahmen, die auch vom Kanton Thurgau gefördert werden. Für Projekte in Frauenfeld bezahlt sie zusätzlich einen städtischen Beitrag. Dieser beträgt gemäss dem Verordnungsentwurf aktuell je nach Massnahme zwischen 20 und 40 Prozent des kantonalen Beitrags.

In der Verordnung ist auch festgelegt, welche Voraussetzungen für eine Förderung gelten und wie Gesuche eingereicht werden müssen. Zudem sind dort die einzelnen Förderbereiche aufgeführt. So ist beispielsweise für den Heizungsersatz eine städtische Förderung von zusätzlich 40 Prozent des kantonalen Beitrags vorgesehen; für Gebäudehüllensanierungen eine zusätzliche Förderung von 20 Prozent des kantonalen Beitrags (Stand 2026). Der Entwurf der Verordnung war Bestandteil der Botschaft an den Gemeinderat vom 30. September 2025. Er ist auf der Webseite der Stadt Frauenfeld einsehbar².

Rechenbeispiel:

Fördersumme des Kantons Thurgau	CHF 10'000
Beitrag aus dem Energiefonds der Stadt Frauenfeld (20 Prozent der Fördersumme des Kantons)	CHF 2'000
Fördersumme gesamt	CHF 12'000

Der gesamte Förderbeitrag, der sich aus dem Energiefonds-Beitrag der Stadt und dem Beitrag des Kantons zusammensetzt, beträgt maximal 50 Prozent der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen.

¹ www.frauenfeld.ch/Energiefondsreglement

² www.frauenfeld.ch/Entwurf_Energiefondsverordnung

Was bleibt unverändert?

Fondsverwendung/Förderbereiche

Die Aufteilung der Fördermittel bleibt unverändert. Ein Anteil von 50 Prozent der jährlichen Mittel des Energiefonds ist für Projekte von Privatpersonen oder Unternehmen zu verwenden. Der andere Anteil von 50 Prozent ist für die energetische Optimierung der stadteigenen Liegenschaften sowie den Bau von oder die Beteiligung an Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien vorgesehen.

Fondsverwaltung

Die Fondsverwaltung bleibt unverändert. Das Amt für Energie des Kantons Thurgau verwaltet treuhänderisch den städtischen Energiefonds für Projekte von Privatpersonen sowie von Unternehmen. Diese Praxis soll auch zukünftig beibehalten werden. Sie hat sich bewährt, da das Amt für Energie die dafür notwendige Erfahrung hat und ein etabliertes Online-Energieförderportal für eine einfache Abwicklung betreibt.

Für die Verwendung von Mitteln aus dem Energiefonds für städtische Massnahmen ist der Stadtrat zuständig, wobei die ordentlichen Finanzkompetenzen gelten. In diesen Fällen stellt die Fachkommission für den Energiefonds nach Prüfung einen Antrag an den Stadtrat.

Finanzierung

Die Finanzierung des Energiefonds bleibt unverändert. Die jährliche Einlage in den Energiefonds beträgt weiterhin 1 Million

Franken. Die Öffnung erfolgt zu 50 Prozent durch Steuergelder und zu 50 Prozent über den Stromtarif (Abgabe an das Gemeinwesen).

Jährlich stehen 500'000 Franken für Projekte von Privatpersonen sowie Unternehmen bereit. Für Investitionen in städtische Liegenschaften werden zusätzlich 500'000 Franken pro Jahr zur Verfügung gestellt.

Auswertung des bestehenden Energiefonds 2021–2025

Bewilligte Fördermassnahmen 2021 bis 2025

Der Energiefonds leistet einen relevanten Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele in Frauenfeld.

Der grösste Anteil der Förderbeiträge wurde für die Sanierung von Gebäudehüllen und Sanierungen nach den Energieeffizienzklassen des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) verwendet. Jedoch ist in den letzten Jahren die Anzahl der Gesuche für Sanierungen nach GEAK-Energieeffizienzklassen nahezu gegen null gesunken. Dies betrifft auch die Anzahl bewilligter Fördergesuche für thermische Solaranlagen und Gesamtsanierungen nach Minergie. Entsprechend gilt es, mit dem vorliegenden Reglement neue Fördermassnahmen freizugeben.

In den Jahren 2021 bis 2025 konnten rund 450 Fördergesuche aus folgenden Bereichen bewilligt werden:

Förderbereich	2021	2022	2023	2024	2025
Gebäudehüllensanierungen	35	34	31	30	34
Sanierungen nach GEAK-Effizienzklassen	8	7	3	1	0
Gesamtsanierungen nach Minergie	0	0	0	4	0
Thermische Solaranlagen	0	1	0	0	0
Batteriespeicher	44	107	69	37	0
Summe	87	149	103	72	34

Tabelle 1: Anzahl bewilligter Fördergesuche je Fördermassnahme von 2021 bis 2025

CO₂-Wirkung der geförderten Massnahmen 2022 bis 2024

Das kantonale Amt für Energie berechnet in der Statistik des Förderprogramms jeweils die Wirkung der geförderten Massnahmen hinsichtlich der eingesparten CO₂-Emissionen. In den Jahren 2022 bis 2024 konnten insgesamt 14'000 Tonnen CO₂ eingespart werden. Dies entspricht einer CO₂-Wirkung von durchschnittlich 4'700 Tonnen pro Jahr.

Die Debatte im Gemeinderat

Der Gemeinderat beriet am 18. Februar 2026 die Botschaft betreffend «Totalrevision des Reglements über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (Energiefondsreglement)». Diskussionsgrundlage bildeten die stadträtliche Botschaft sowie sieben Änderungsanträge der Geschäftsprüfungskommission Bau und Werke als vorberatende Kommission, die sich mit dem Geschäft in einer Lesung beschäftigt und sich vorgängig regelmässig vom Stadtrat informieren liess. Die Kommission hatte einstimmig Genehmigung empfohlen. In der Gemeinderatsdebatte wurden weiter zehn Änderungsanträge gestellt, wovon deren drei erfolgreich waren. Schliesslich genehmigte der Gemeinderat die Totalrevision des Energiefondsreglements mit 21 Ja-Stimmen gegen 15 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen. Die Redaktionskommission überarbeitete das Reglement redaktionell. Im Rahmen der Schlussabstimmung in der Sitzung vom 22. April 2026 stimmte der Gemeinderat dem Antrag der Redaktionskommission (inklusive einer redaktionellen Änderung aus dem Gemeinderat) mit 22 Ja-Stimmen gegen 6 Nein-Stimmen bei 10 Enthaltungen zu. Weil sich im Anschluss der Schlussabstimmung jedoch 16 Mitglieder des Gemeinderats für das Behördenreferendum aussprachen, kommt es nun zu dieser Volksabstimmung. Denn für das Zustandekommen eines Behördenreferendums werden 12 Stimmen des Gemeinderats benötigt.

Im Grundsatz anerkennen alle Fraktionen, dass Klimaschutz und Energiepolitik auch auf kommunaler Ebene wichtige Aufgaben darstellen. Indes wurde an der Sitzung vom 18. Februar 2026 intensiv über die Umsetzung dieser Aufgaben diskutiert. Eine Mehrheit des Gemeinderats ist der Meinung, dass diese Totalrevision unbedingt notwendig ist, weil aktuell die Mittelvergabe eingeschränkt sei. Das neue Reglement unterstütze das Erreichen der Klimaziele. Auch die vorgeschlagene Aufteilung in Reglement und Verordnung wird begrüsst. Zudem habe sich die Zusammenarbeit mit der kantonalen Energieförderung bewährt, weshalb dies so beibehalten werden solle, um den bürokratischen Aufwand zu minimieren.

Für eine Minderheit setzt der Energiefonds falsche Anreize. Man störte sich an der Kompetenzenübertragung vom Gemeinderat an den Stadtrat durch die Schaffung einer neuen Verordnung. Zudem gab es Kritik am Automatismus der Fondsauflösung. Es wurden Forderungen laut, den Fonds zukünftig mit weniger Mitteln und ohne Steuergelder zu auflösen. Denn die Wirkung sei zu klein für den grossen Mitteleinsatz. Ebenfalls zur Diskussion stand ein Minderheitsantrag, den Fonds zeitlich zu beschränken im Sinne einer sogenannten Sunset-Klausel.

Argumente Ja-Komitee

Der Energiefonds ist das gemeinsame Sparkonto von uns Frauenfelderinnen und Frauenfeldern für die Energiewende. Seit 2012 zahlen wir alle jedes Jahr einige Franken ein. Damit können unsere Gebäude erneuert, Heizungen ersetzt oder Solaranlagen gebaut werden. Der Energiefonds ist eine Erfolgsgeschichte.

Doch heute kann das Geld nicht mehr optimal eingesetzt werden. Neue Technologien und Innovationen sind entstanden und können durch den heutigen Energiefonds nicht gefördert werden. Auch haben sich bewährte Technologien wie Solaranlagen durchgesetzt und benötigen keine Förderung mehr. So bleibt ein Teil unseres Gelds ungenutzt auf dem Sparkonto liegen. Mit der Totalrevision wird der Energiefonds fit für die Zukunft. Die Stadt kann flexibler auf neue Entwicklungen reagieren und Förderlücken schliessen. Die Bevölkerung erhält weiterhin verlässliche Unterstützung für energetische Sanierungen und neu auch für Wärmepumpen sowie Anschlüsse an die wachsenden Fernwärmeringe von Frauenfeld.

Davon profitieren wir alle: Das lokale Gewerbe wird gestärkt, und die Energiekosten sinken langfristig. Es macht uns auch unabhängiger von Krisen im Ausland. Die Konflikte in der Ukraine und im Iran zeigen, wie verletzlich die fos-

sile Energieversorgung ist. Gleichzeitig führt der Klimawandel zu immer extremeren Wetterereignissen. All das macht deutlich, wie wichtig eine sichere, lokale und erneuerbare Energieversorgung für Frauenfeld ist. Die Revision sorgt zudem dafür, dass unser Sparkonto mehr Ertrag bringt: Die Stadt kann zusätzliche Bundesgelder auslösen, ohne dass die Bevölkerung mehr bezahlen muss.

Argumente Nein-Komitee

Die Totalrevision zementiert eine jährliche Einlage von 1 Mio. Franken in den Fonds – unabhängig von Wirkung, Nachfrage oder technologischem Fortschritt. In einem Umfeld, das sich seit 2012 stark verändert hat, führt das zu Fehlanreizen, Doppelspurigkeit und ineffizientem Mitteleinsatz. Deshalb verlangen FDP und SVP eine Volksabstimmung.

Seit 2012 haben technologische Fortschritte und neue Rahmenbedingungen den Markt grundlegend verändert: Wärmepumpen, Photovoltaik und Gebäudetechnik sind heute marktreif und ohne Subventionen wirtschaftlich. Bund und Kanton fördern viele Massnahmen bereits grosszügig – Doppelförderungen sind die Folge. Und gewisse Förderbereiche haben kaum noch Nachfrage. Ein Fonds, der automatisch jährlich gefüllt wird, produziert zwangsläufig ineffiziente Ausgaben. Die Energiewende wird heute primär durch Technologie, sinkende Preise und klare Vorgaben getragen – nicht durch kommunale Subventionstöpfe. Neue städtische Strategien wie die Gasnetzstrategie machen frühere Fördertatbestände teilweise hinfällig. In einem dynamischen Umfeld braucht es Flexibilität statt Automatismen. Darum Nein zur Totalrevision des Energiefonds. Frauenfeld braucht eine Energiepolitik, die auf Fakten reagiert – nicht auf einen Subventionstopf aus einer anderen Zeit.

Bei einer Ablehnung bleibt das bestehende Reglement in Kraft. Im Gemeinderat wird eine Motion eingereicht zur Abschaffung des Energiefonds. Künftig soll die Stadt auf kantonale und nationale Programme verweisen, technologische Entwicklungen berücksichtigen und gezielte Einzelmassnahmen beschliessen. Das schafft eine schlanke, effiziente und zeitgemässe Energiepolitik.

Die Haltung des Stadtrates

Der Stadtrat erachtet die Totalrevision des Energiefondsreglements als notwendig, um die Förderpolitik der Stadt Frauenfeld an die heutigen energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen anzupassen. Das bestehende Reglement stammt aus dem Jahr 2012 und ist in mehreren Bereichen nicht mehr umsetzbar.

1. Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen

In den letzten Jahren haben sich die gesetzlichen Vorgaben sowie die Förderprogramme von Bund und Kanton wesentlich weiterentwickelt. Das bestehende Reglement kann diese Entwicklungen nur noch unzureichend abbilden. Mit der Totalrevision wird sichergestellt, dass die städtische Förderung wieder mit den übergeordneten Programmen abgestimmt ist und gezielt ergänzt werden kann.

2. Erweiterung der Fördermöglichkeiten

Das bisherige Reglement ist inhaltlich stark eingeschränkt, weshalb viele heute relevante Massnahmen nicht unterstützt werden können. Dazu gehören insbesondere der Ersatz fossiler Heizungen, der Anschluss an Fernwärmenetze oder Investitionen in neue Technologien. Die Revision schafft die Grundlage, um solche Massnahmen künftig zu fördern und damit wirksam zur Reduktion von Ener-

gieverbrauch und Treibhausgasen beizutragen.

3. Beitrag zu den energie- und klimapolitischen Zielen der Stadt Frauenfeld

Die Stadt Frauenfeld verfolgt klare Ziele im Bereich Klimaschutz und Energieversorgung. Dazu gehören insbesondere die Reduktion von CO₂-Emissionen, die Förderung erneuerbarer Energien, die Steigerung der Energieeffizienz sowie die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern.

Die bisherigen Fördermittel haben bereits messbare Wirkungen erzielt, unter anderem durch eingesparte CO₂-Emissionen und eine Vielzahl unterstützter Projekte. Damit diese Wirkung auch in Zukunft erhalten und verstärkt werden kann, ist eine Aktualisierung der rechtlichen Grundlage erforderlich. Um zukünftig die Flexibilität zu verbessern, werden die Details in einer Verordnung geregelt. Diese kann entsprechend rasch an die sich ändernden Rahmenbedingungen angepasst werden.

Fazit: Aus Sicht des Stadtrates ist die Totalrevision notwendig, um die Funktionsfähigkeit des Energiefonds wieder herzustellen, die Förderinstrumente zu aktualisieren und die energiepolitischen Ziele der Stadt wirksam zu unterstützen.

So geht es weiter

Bei einer Annahme der Vorlage wird der Stadtrat das Energiefondsreglement sowie die Energiefondsverordnung in Kraft setzen. Reglement und Verordnung werden auf der Webseite der Stadt Frauenfeld publiziert.

Bei einer Ablehnung bleibt das bestehende Energiefondsreglement mit eingeschränkten Fördermöglichkeiten in Kraft. Weitere bzw. zeitgerechte Fördermöglichkeiten könnten in diesem Fall nicht angeboten werden.

Auf den Punkt gebracht



Das bestehende Energiefondsreglement aus dem Jahr 2012 entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen.



Wichtige Förderbereiche fehlen – viele sinnvolle Massnahmen können heute nicht unterstützt werden.



Mit dem neuen Reglement werden die Fördermöglichkeiten den heutigen Bedürfnissen angepasst (z. B. Heizungersatz, Anschluss an Fernwärmenetze, Batteriespeicher).



Für die Bevölkerung entstehen keine neuen Abgaben oder zusätzlichen Kosten.

Abstimmungsfrage

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger

Aufgrund der Ausführungen empfehlen Ihnen der Gemeinderat und der Stadtrat ein «Ja» zur Abstimmungsfrage.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Stimmen Sie der Totalrevision des Reglements über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz zu?



Stadt Frauenfeld

731.1.1

Nach redaktioneller Beratung und Schlussabstimmung im Gemeinderat

Reglement über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (Energiefondsreglement)

Vom unbekannt (Stand unbekannt)

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 27. April 1994:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Zur Förderung erneuerbarer Energien sowie zur Steigerung der Energieeffizienz wird ein Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (Energiefonds) geschaffen.

² Der Stadtrat ist durch eine aktive Energiepolitik darum besorgt, dass förderungswürdige Projekte im Sinne des Energiefonds verwirklicht werden.

³ Der Energiefonds ist zweckgebunden zu verwenden:

- a) für die Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz
- b) zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen oder effizienten Sektorkoppelung
- c) zur Energieeinsparung

Art. 2 Förderbereiche

¹ Ein Anteil von 50 Prozent der jährlichen Mittel des Energiefonds wird eingesetzt für Projekte im städtischen Interesse:

- a) für stadteigene Liegenschaften
- b) für den Bau von oder die Beteiligung an Anlagen zur Erzeugung, Nutzung und Speicherung von erneuerbaren Energien

² Der andere Anteil von 50 Prozent der jährlichen Mittel des Energiefonds ist für Projekte Dritter (natürliche und juristische Personen) zu verwenden.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel des Energiefonds liegt beim Stadtrat.

² In den Fällen von Art. 2 Abs. 2 ist der Stadtrat berechtigt, die Entscheidungskompetenz im Rahmen der gemeinsamen Abwicklung der Energieförderprogramme der Stadt Frauenfeld und des Kantons Thurgau ganz oder teilweise an die zuständige kantonale Amtsstelle zu delegieren.

³ Soweit die Entscheidungskompetenz nicht an den Kanton delegiert wurde, stellt das Präsidium der Fachkommission für den Energiefonds einen Antrag an den Stadtrat.

Art. 4 Finanzierung

¹ Die Höhe der jährlichen Einlage in den Energiefonds beträgt 1 Million Franken und stammt je zur Hälfte aus Steuergeldern und aus Mitteln von Thurplus ¹⁾ (Elektrizitätsversorgung). Es handelt sich um gebundene Ausgaben im Sinne von Art. 56b der Gemeindeordnung.

² Die Mittel des Energiefonds werden in der Stadtbuchhaltung als Spezialfinanzierung geführt, separat ausgewiesen und, soweit es keine Steuergelder sind, verzinst.

II. Voraussetzungen der Förderung**Art. 5** Geförderte Massnahmen

¹ Damit eine Massnahme gefördert wird, muss sie in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement aufgeführt sein und während ihrer Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie dient der Effizienzsteigerung bei der Nutzung und Speicherung von Energie in mindestens einem der Sektoren Wärme/Kälte, Strom oder Mobilität.
- b) Sie dient der Produktion klimaneutraler erneuerbarer Energien.
- c) Sie dient der vermehrten Nutzung klimaneutraler erneuerbarer Energien und Abwärme.
- d) Sie reduziert den Energieverbrauch.
- e) Sie reduziert die Treibhausgasemissionen.

¹⁾ siehe Art. 11 des Reglements über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe (SRS 950.0.6)

f) Sie dient in einer anderen Form der Umsetzung des jeweils gültigen Energierichtplans und der energiepolitischen Ziele der Stadt.

² Massnahmen, die dem kommunalen oder einem übergeordneten Energiekonzept widersprechen, werden nicht gefördert.

³ Bauliche Massnahmen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden. Die Stadt Frauenfeld haftet nicht für Schäden, die durch mit Förderbeiträgen realisierten Massnahmen entstehen können.

Art. 6 Sachliche Voraussetzungen

¹ In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die Massnahme wird auf dem Gebiet der Stadt Frauenfeld ausgeführt oder es handelt sich um eine Beteiligung nach Art. 2 Abs. 1.
- b) Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik.
- c) Mit der Realisierung der Massnahme wird erst nach Erlass der erstinstanzlichen Beitragsverfügung oder nach Erteilung einer Ausnahmebewilligung begonnen.

Art. 7 Gemeinsame Förderung mit dem Kanton

¹ Solange die Förderung von Projekten Dritter gemäss Art. 2 Abs. 2 zusammen mit dem Kanton erfolgt, richtet sich deren Förderung nach dem jeweils gültigen Energieförderprogramm des Kantons Thurgau und den dort genannten Fördersätzen und Bedingungen.

² Für die gemeinsame Abwicklung der Energieförderprogramme schliesst der Stadtrat mit dem Kanton Thurgau eine Leistungsvereinbarung ab, welche insbesondere die Details der Zusammenarbeit, den Verfahrensablauf sowie die Vollzugskosten regelt. Die Vollzugskosten werden aus dem Energiefonds finanziert.

³ Der Stadtrat kann jeweils für ein Kalenderjahr Mittel aus dem städtischen Energiefonds, welche gemäss Art. 2 Abs. 2 für Projekte Dritter vorgesehen sind, dem Kanton übertragen, wenn dadurch zusätzliche Beiträge des Bundes ausgelöst werden, so dass insgesamt mehr Fördermittel zur Verfügung stehen. Der Maximalbetrag, der dem Kanton zur Verfügung gestellt werden kann, entspricht höchstens dem aus Steuergeldern finanzierten Fondsanteil.

Art. 8 Eigene Fördermassnahmen der Stadt

¹ Soweit Mittel im Energiefonds vorhanden sind, kann der Stadtrat zusätzliche eigene Fördermassnahmen bewilligen, welche die Vorgaben dieses Reglements erfüllen sowie insgesamt ein besonderes öffentliches Interesse und eine besonders hohe Energieeffizienz oder -einsparung aufweisen.

III. Ausrichtung der Förderbeiträge**Art. 9** Grundsätze

¹ Anträge für Förderbeiträge werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen, insbesondere für Projekte Dritter im Sinne von Art. 2 Abs. 2. Die Ausrichtung von Beiträgen ist auf die im Energiefonds enthaltenen Mittel beschränkt und erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Gesuchs.

³ Sind die zur Verfügung stehenden Fördergelder aus dem Energiefonds erschöpft, werden die behandelten Gesuche, welche mit einer rechtskräftigen Verfügung für einen Förderbeitrag abgeschlossen worden sind, auf eine Warteliste aufgenommen. Die entsprechenden Förderbeiträge werden in den Folgejahren in erster Priorität ausbezahlt.

⁴ Der Stadtrat trifft bei absehbarer, frühzeitiger Ausschöpfung des Energiefonds Sofortmassnahmen zur Regulierung desselben.

Art. 10 Zusicherung von Förderbeiträgen

¹ Die Förderbeiträge für Dritte werden mit einer Verfügung zugesichert, für städtische Massnahmen gemäss Art. 2 Abs. 1 durch einen Beschluss des Stadtrats.

Art. 11 Beitragshöhe

¹ Die Höhe der Beiträge aus dem Energiefonds richtet sich nach der Art des Vorhabens und den zur Verfügung stehenden Fondsmitteln.

² Bei gemeinsam mit dem Kanton geförderten Massnahmen beträgt die Beitragshöhe maximal 50 Prozent der Gesamtkosten.

³ Die Beitragshöhe darf in keinem Fall die Gesamtkosten übersteigen.

Art. 12 Beiträge an Dritte

¹ Der Stadtrat entscheidet im Rahmen der Mittel des Energiefonds über die Priorität der zu fördernden Projekte Dritter.

² Werden Förderbeiträge Dritter (Bund, Kanton, private Organisationen, etc.) ausgerichtet, so kann der Beitrag aus dem Energiefonds gekürzt werden. Die Summe aller Förderbeiträge darf die Gesamtkosten der Massnahme nicht übersteigen.

³ Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, allfällige Förderbeiträge Dritter offenzulegen.

Art. 13 Auszahlung von Beiträgen

¹ Die Förderbeiträge werden als einmalige Zahlungen ausgerichtet. Der Stadtrat kann Ausnahmen festlegen.

Art. 14 Auskunft

¹ Die für das Bau- und das Steuerwesen zuständigen Stellen und die für den Vollzug des Reglements zuständige Stelle sind ermächtigt, sich gegenseitig Auskunft darüber zu erteilen, ob und in welcher Höhe einer gesuchstellenden Person Förderbeiträge der Stadt oder von Dritten zugesichert oder ausbezahlt wurden.

Art. 15 Auflagen und Bedingungen

¹ Der Stadtrat kann die Beitragsgewährung mit Auflagen und Bedingungen verbinden.

Art. 16 Rückerstattung von Beiträgen

¹ Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängerinnen und Empfängern zuzüglich Zinsen zurückzuerstatten. Der Zinssatz entspricht dem Verzugszins des kantonalen Steuerrechts.

² Eine Rückerstattung wird insbesondere dann verfügt, wenn:

- a) die Beiträge mittels falscher Angaben erwirkt wurden;
- b) die Beiträge nicht dem im Förderungsgesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet werden;
- c) die Auflagen und Bedingungen zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden.

Art. 17 Verjährung

¹ Der Bescheid über Förderbeiträge verjährt zwei Jahre, nachdem die zuspreekende Verfügung rechtswirksam wurde. Auf Gesuch hin kann diese Frist vor Ablauf um ein Jahr verlängert werden.

² Die Rückerstattung von Förderbeiträgen gemäss Art. 16 verjährt zwei Jahre, nachdem die Stadt vom Grund für die Rückerstattung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre nach der Auszahlung.

Art. 18 Berichterstattung

¹ Der Stadtrat legt dem Gemeinderat jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Mittel und die Aktivitäten im Rahmen des Energiefonds ab.

IV. Übergangsbestimmungen**Art. 19** Überführung des Energiefonds

¹ Der gemäss dem Reglement über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz vom 9. November 2011 geführte Energiefonds wird in den Energiefonds gemäss diesem Reglement überführt.

Art. 20 Bereits eingereichte Gesuche

¹ Gesuche für Beiträge aus dem Energiefonds, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eingereicht wurden, werden nach altem Recht beurteilt und zugesprochen.

V. Schlussbestimmungen**Art. 21** Rechtsschutz

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.²⁾

Art. 22 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

²⁾RB 170.1

Art. 23 Aufhebung von bisherigem Recht

¹ Das Reglement über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz der Stadt Frauenfeld vom 9. November 2011 wird aufgehoben.

Art. 24 Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

